

Reglement 2018

für das

Diploma of Advanced Studies ETH in Militärwissenschaften

am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom 31. Oktober 2018)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungsprogramm Diploma of Advanced Studies in Militärwissenschaften (im Folgenden DAS genannt) durchgeführt.

² Dieses DAS ist dem Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS) zugeordnet und wird in enger Zusammenarbeit mit der Militärakademie (MILAK) an der ETH Zürich durchgeführt.

³ Für das DAS besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der ETH Zürich.

Art. 2 Umfang, Form und Dauer

¹ Das DAS beginnt mit dem Herbstsemester und ist ein einjähriges Teilzeitstudium. Die Lehrveranstaltungen sind während zwei Semestern auf wöchentlich 5 halbe Tage zusammengefasst.

² Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen und Übungen durchgeführt.

³ Die Lehrveranstaltungen des DAS sind identisch mit ausgewählten Vorlesungen und Übungen des Bachelor-Studiengangs Staatswissenschaften (Berufsoffizier).

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Leitung des DAS

¹ Der/die Delegierte des DAS ist in der Regel der Studiendirektor/ die Studiendirektorin für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier). Er/sie ist für die Verwaltung der Mittel zuständig, stellt die Verbindung zum Departement D-GESS her und repräsentiert das DAS nach innen und aussen.

² Der/die Delegierte ist für die Durchführung des DAS verantwortlich. Er/sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert zusammen mit der MILAK das DAS-Programm in zeitlicher, thematischer, personeller und administrativer Hinsicht.

³ Die operative Führung des DAS erfolgt durch das Studiensekretariat des Bachelor-Studiengangs Staatswissenschaften (Berufsoffizier), welches die o.g. Aufgaben in Absprache mit dem Zentrum für Weiterbildung zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin wahrnimmt.

⁴ Der/die Delegierte entscheidet im Einzelfall bei Studienfragen.

⁵ Dem/der Delegierten steht ein Beirat zur Seite, der einmal jährlich über die strategische Ausrichtung der Zusammenarbeit diskutiert. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsteher D-GESS und dem/der Delegierten als Vertreter der ETH sowie dem Kommandanten der MILAK, dem Kommandanten des Diplomlehrgangs und dem Chef Forschung und Lehre als Vertreter der MILAK und konstituiert sich selbst.

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum DAS kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss oder Fachhochschulabschluss² verfügt.

² Der/die Delegierte prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Teilnehmenden erfüllt sind und beantragt die Aufnahme in das DAS beim Prorektor Weiterbildung.

Art. 5 Anmeldung, Durchführung, Teilnehmerzahl

¹ Die Teilnehmer/-innen des des DAS melden sich beim Zentrum für Weiterbildung an. Sie werden nach erfolgter Aufnahme an der ETH Zürich immatrikuliert.

² Das DAS wird in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt. Es gelangt zur Durchführung, wenn mindestens 10 Teilnehmende gemeldet sind.

³ Die MILAK bestätigt die Zahl der Teilnehmenden und damit die Durchführung des DAS ab Beginn des Herbstsemesters bis Ende Januar des folgenden akademischen Jahres.

² Siehe Weisung der Rektorin vom 29.9.2017 'Zulassung zum DAS Militärwissenschaften'

Art. 6 Lehrziele

Die allgemein- und militärwissenschaftliche Ausbildung des DAS soll die angehenden Berufsoffiziersanwärterinnen und -anwärter dazu befähigen, Führungsfunktionen im In- und Ausland wahrzunehmen, als Ausbilder und Erzieher zu unterrichten, als militärwissenschaftlich geschulte Fachleute zu wirken und als allgemeingebildete Kader auch zu nichtmilitärischen Fragen Stellung zu nehmen.

Art. 7 Studienprogramm

¹ Im DAS werden schwergewichtig die Grundlagen einer breit abgestützten militärwissenschaftlichen Ausbildung vermittelt. Das Lehrangebot umfasst theoretisches und methodisches Grundlagenwissen sowie die Vermittlung derjenigen Fähigkeiten, welche die Verbindung von Theorie und Praxis sicherstellen.

² Das Programm setzt sich aus folgenden Disziplinen zusammen:

- a. Sicherheitspolitik;
- b. Militärgeschichte;
- c. Strategische Studien;
- d. Militärökonomie;
- e. Militärsoziologie;
- f. Leadership;
- g. Militärpsychologie/Militärpädagogik

³ Für das erfolgreiche Bestehen des DAS müssen Lehrveranstaltungen aus sämtlichen Disziplinen im verlangten Umfang belegt und die zugehörigen Leistungskontrollen abgelegt werden.

Art. 8 ECTS-Kreditpunkte, Leistungskontrollen

¹ Für den Diplomlehrgang gilt das Kreditsystem der ETH Zürich. Für das Bestehen des DAS werden mindestens 41 ECTS-Kreditpunkte verlangt.

² Zu jeder Lehrveranstaltung gehört eine Leistungskontrolle. Form und Zeitpunkt einer Leistungskontrolle sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

³ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt oder die erbrachte Leistung als bestanden bewertet wird.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

⁵ Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich³.

³ SR 414.135.1, RSETZ 322.021

Art. 9 Diplom, Leistungsüberblick

¹ Das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrollen im Umfang von 41 ECTS-Punkten wird mit einem ETH-Weiterbildungsdiplom, einem Diploma Supplement und einem Leistungsüberblick bescheinigt.

² Wer das Weiterbildungsprogramm beendet, ohne die notwendigen 41 ECTS-Punkte zu erlangen, erhält nur einen Leistungsüberblick.

³ Die genaue Bezeichnung des Weiterbildungs-Diploms lautet:

- a. Diploma of Advanced Studies ETH in Militärwissenschaften
(abgekürzt: DAS ETH MILWISS)
respektive englische Bezeichnung
- b. Diploma of Advanced Studies ETH in Military Sciences
(abgekürzt: DAS ETH Military Sciences)

Art. 10 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴ anfechtbar.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Herbstsemester 2018 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁴ SR 172.021